

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 SF 5/13 S

L 2 SV 1/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 SV 12/12 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Rochusstraße 1, 53123 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2013 durch den
Richter Dr. S c h ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 13. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) stehende Kläger verfolgt einen die Grundsicherung für Arbeitssuchende betreffenden Auskunftsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland - wie vielen Menschen Leistungen nach dem SGB II entzogen und deshalb für mangelndes Wohlfverhalten mit dem Tode bestraft worden sind - und begehrt die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des SGB II. Im noch anhängigen Berufungsverfahren nach klagabweisender Entscheidung des Sozialgerichts Speyer hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) durch Beschluss des Vorsitzenden des 2. Senats den Streitwert nach § 197a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 63 Abs 1 Satz 1, § 52 Abs 2 Gerichtskostengesetz vorläufig auf 5000 Euro festgesetzt, da das Verfahren der Kostenpflicht unterliege (*Beschluss vom 13.5.2013*). Mit dem dem Bundessozialgericht (BSG) vom LSG vorgelegten Schreiben vom 29.6.2013 hat der Kläger erklärt, dass er am "Widerspruch" gegen die Streitwertfestsetzung festhält.

II

- 2 Das als Beschwerde ausgelegte Begehren des Klägers ist unzulässig. Der angegriffene Beschluss vom 13.5.2013 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung von § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Mit dem zweiten Klagebegehren ohnehin und sinngemäß auch mit dem Auskunftsanspruch wendet sich der Kläger in seiner Eigenschaft als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II gegen die zur Anwendung kommenden Vorschriften des SGB II, weshalb er zum kostenbefreiten Personenkreis nach § 183 Satz 1 SGG rechnet (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 10. Aufl 2012, § 183 RdNr 6*). Daran ändert nichts, dass die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland und nicht gegen einen Leistungsträger gerichtet ist. Der Kläger macht die Beklagte verantwortlich für die Durchführung des SGB II, von der er als Leistungsbezieher betroffen ist. Damit steht der Gegenstand der Klage in einem hinreichenden Sachzusammenhang mit seinem Leistungsbezug nach dem SGB II (*vgl allgemein BSG SozR 4-1500 § 51 Nr 6 RdNr 15 f*).

